



# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Neurologie e.V.

Fassung vom 30.10.2018

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Neurologie“ (DGN).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen: VR 27998 B eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft. Er hat die Aufgabe, die übergeordneten und gemeinsamen medizinisch-wissenschaftlichen und interdisziplinären Belange des Fachgebietes „Neurologie“ in Forschung, akademischer Lehre, ärztlicher Weiter- und Fortbildung und praktischer Anwendung zu fördern. Weitere Aufgaben sind die Wahrung der Einheit des Fachgebietes der Neurologie, die Förderung des Allgemeinwissens um die Neurologie und ihrer geschichtlichen Entwicklung sowie die Vertiefung der Verbindung mit den medizinischen Nachbarfächern. Mit diesen Aufgaben und Zielen verfolgt der Verein die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Er vereinigt zudem die medizinisch-wissenschaftlichen und praktischen Interessen der in Krankenversorgung, Forschung und Lehre neurologisch tätigen Ärzte in Deutschland. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung regelmäßiger medizinisch-wissenschaftlicher und ärztlicher Veranstaltungen und der Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne von § 57 der Abgabenordnung.
2. Die Ziele des Vereins werden des Weiteren insbesondere verwirklicht durch:
  - a) den wissenschaftlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachgesellschaften gleicher, verwandter oder anderer medizinischer Disziplinen,
  - b) die Förderung des wissenschaftlichen und ärztlichen Nachwuchses im Bereich der Neurologie und die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Vergabe von öffentlich ausgeschriebenen Preisen,
  - c) die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und durch Veranstaltungen, einschließlich der Beteiligung an und der Durchführung von Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen und Kursen,
  - d) die Darstellung des Fachgebietes der Neurologie in der Öffentlichkeit, bei Verbänden und der Politik, bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen, bei Behörden und Ministerien, bei Selbstverwaltungskörperschaften, bei den Kostenträgern der Gesetzlichen und Privaten Kranken- und Unfallversicherungen und bei anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und bei sonstigen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen,

- e) die Bildung von Kommissionen und Projektgruppen zum Zwecke der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Teilbereichen der Neurologie und deren Weiterentwicklung und Vertiefung sowie
- f) die Erarbeitung und Aktualisierung medizinisch-wissenschaftlicher Leitlinien zur Diagnostik und Therapie in der Neurologie.

3. Der Verein verfolgt mit der Förderung von Forschung und Wissenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliche** Mitglieder des Vereins können approbierte Ärzte sowie Neurowissenschaftler werden, die sich in klinischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, in eigener Praxis oder Medizinischen Versorgungszentren praktisch oder wissenschaftlich mit der Vorbeugung, Erkennung, konservativen Behandlung oder Rehabilitation der Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems einschließlich der Muskulatur beschäftigen oder beschäftigt haben. Sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen ferner Studierende der Medizin.
2. **Außerordentliche** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die in anderer Funktion in Bezug auf das Fachgebiet der Neurologie tätig sind oder für dieses wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben. Sie haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und kein passives Wahlrecht.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme in den Verein ist an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieses ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.
4. Zu **Ehrenmitgliedern** des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins, insbesondere um die Entwicklung und Förderung der Neurologie in Wissenschaft und Praxis, in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Zur Ernennung des Ehrenmitglieds bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

<sup>1</sup> Alle in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Das Nähere regelt eine **Beitragsordnung**.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgestellt.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod des Mitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung säumiger Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Präsidium zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidenten eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder auf andere Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Form der Beschlussfassung, Niederschrift

1. Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs diesem Verfahren widerspricht.

3. Über jede Sitzung eines Organs des Vereins wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung sowie einem weiteren ordentlichen Mitglied unterzeichnet werden muss.

#### § 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten sowie den Past-Präsidenten vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Past-Präsident. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Präsidiums eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
4. Der stellvertretende Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in Bezug auf das von ihnen wahrzunehmende Amt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Schriftführer und der Schatzmeister können in ihrem Amt wiedergewählt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben unabhängig von ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt das Präsidium bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
5. Der stellvertretende Präsident tritt nach Ablauf seiner zweijährigen Amtsperiode – ohne dass es einer erneuten Wahl bedarf – das Amt des Präsidenten an. Der Präsident tritt nach Ablauf seiner zweijährigen Amtsperiode – ohne dass es einer erneuten Wahl bedarf – das Amt des Past-Präsidenten an. Der Past-Präsident scheidet nach Ablauf seiner zweijährigen Amtsperiode aus dem Präsidium aus. Eine erneute Wiederwahl in das Präsidium ist erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Präsidium möglich. Die gesamte unterbrechungsfreie Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds sollte insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.
6. Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder wird von einer Findungskommission vorbereitet. Mitglieder der Findungskommission sind:
  - der zuletzt aus dem Präsidium ausgeschiedene Past-Präsident als Vorsitzender der Findungskommission,
  - ein Vertreter des „Berufsverbands Deutscher Neurologen e.V.“ (BDN),
  - ein Vertreter der „Kommission Leitende Krankenhausärzte der DGN“ und
  - zwei vom Beirat des Vereins entsandte Vertreter.

Für die zur Wahl durch die Mitgliederversammlung anstehenden Mitglieder des Präsidiums können bei der Findungskommission bis vier Monate vor der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder und den Reihen des Präsidiums Vorschläge unterbreitet werden. Persönlichkeiten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, müssen dem Verein als ordentliches Mitglied angehören und als Neurologe wissenschaftlich oder praktisch tätig oder tätig gewesen sein; sie müssen mit dem Wahlvorschlag ihre Bereitschaft zur Übernahme des jeweiligen

Amtes im Präsidium erklären. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder des Beirats des Vereins sein.

Über die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge berät die Findungskommission und benennt jeweils einen Kandidaten für die zur Wahl durch die Mitgliederversammlung anstehenden Ämter im Präsidium. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt das Präsidium mit, welche Kandidaten die Findungskommission für die zur Wahl anstehenden Ämter der Mitgliederversammlung vorschlägt.

7. Aus diesen Wahlvorschlägen wählt die Mitgliederversammlung die nach § 8 Ziffer 4. zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen – Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt – erzielt.
8. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der für die Mitglieder des Präsidiums bestimmte, näher beschriebene Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten insgesamt mindestens drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Durch Beschlussfassung des Präsidiums können für besondere Aufgaben Kommissionen gebildet werden.
9. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, nach Erforderlichkeit mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit können Sitzungen des Präsidiums auch unter Verzicht auf Ladungsfristen und telefonisch abgehalten werden; Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und von einem weiteren ordentlichen Mitglied zu unterschreiben ist. Zu den Sitzungen des Präsidiums können bei Bedarf Mitglieder des Vereins oder andere Personen in beratender Funktion eingeladen werden.
10. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollierung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und dokumentiert wesentliche Vorkommnisse.
11. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und betreut das Beitragswesen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
12. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer sowie einen Generalsekretär bestellen und mit im Einzelnen festzulegenden Aufgaben betrauen, die in einem Anstellungsvertrag zu regeln sind.

#### § 9 Der Beirat

1. Dem Präsidium steht ein Beirat zur Seite. Dem Beirat gehören an:
  - der zuletzt aus dem Präsidium ausgeschiedene Past-Präsident als Vorsitzender des Beirats,
  - ein vom Berufsverband Deutscher Neurologen e.V. (BDN) benannter Vertreter,
  - ein vom Berufsverband Deutscher Nervenärzte e.V. (BVND) benannter Vertreter,
  - ein leitender Arzt einer neurologischen Abteilung, der von der „Kommission Leitende Krankenhausärzte der DGN“ benannt wird,

- je ein vom Präsidium benannter Vertreter ausgewählter Kommissionen des Vereins sowie vom Präsidium benannte Vertreter von Schwerpunktgesellschaften und von Assoziierten Gesellschaften, die sich mit speziellen Erkrankungen und Themen in der Neurologie befassen.

2. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von zwei Jahren in den Beirat entsandt. Sie bleiben jedoch bis zur Neubesetzung des Beirats im Amt. Eine wiederholte Entsendung in den Beirat ist einmal möglich. Mitglieder des Beirats des Vereins dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinssangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich regelmäßig über die Anliegen des Vereins und seine Aktivitäten. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
5. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Beirats statt. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. In der Sitzung des Beirats können Anträge auf Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte berücksichtigt werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Beirats widerspricht. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Vorsitzenden des Beirats schriftlich beantragt.
6. Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Präsidiums, geleitet.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Sitzung oder Tagung des Vereins. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von fünf Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform, auch per E-Mail oder Fax. Die Frist beginnt mit dem auf die Aussendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet und abgesandt worden ist.
3. Über die Tagesordnung beschließt das Präsidium. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn Anträge von einem Mitglied schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag beim Präsidium eingereicht sind und die Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung der Verhandlung über den Antrag zustimmt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.
6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Stimmabgabe hat persönlich durch das stimmberechtigte Mitglied in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Schriftliche oder sonstige fernmündliche Stimmabgaben sind unzulässig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Im Übrigen gilt § 7 der Satzung.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Ziffer 4.,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums.
9. Bei der Notwendigkeit redaktioneller Änderungen der Satzung sowie bei etwaigen formalen Satzungsänderungen, die das Vereinsregister bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, ist das Präsidium ermächtigt, diese Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist. Es muss insbesondere Feststellungen enthalten über:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung sowie
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen muss deren genauer Wortlaut angegeben werden.

#### § 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Vereins, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen, aber nicht dem Präsidium oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und des Kassenbestandes. Im Zweifel bestimmt die Mitgliederver-

sammlung den konkreten Gegenstand und den Umfang der Kassenprüfung.

#### § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziffer 7. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die
  - Deutsche Gesellschaft für NeuroIntensiv- und Notfallmedizin (DGNI),
  - Deutsche Schlaganfall-Gesellschaft (DSG),
  - Deutsche Parkinson Gesellschaft (DPG),
  - Deutsche Gesellschaft für Epileptologie (DGfE),
  - Deutsche Migräne- und Kopfschmerzgesellschaft (DMKG),
  - Deutsche Gesellschaft für Neurorehabilitation (DGNR) und an den
  - Ärztlichen Beirat der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG).

Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Neurologie verwendet werden.

Berlin, den 30.10.2018

die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung wird bestätigt

Prof. Dr. med. Gereon R. Fink  
Präsident der DGN

Prof. Dr. med. Christine Klein  
Stellvertretende Präsidentin der DGN

Prof. Dr. med. Ralf Gold  
Past-Präsident der DGN